

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle, Langenbeckstraße 10, 24116 Kiel

Thomsen Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Walter-Zeidler-Straße 6
24783 Osterrönnfeld

Per E-Mail

29.01.25

Fachbeitrag Fledermäuse

zur artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 16 'Westlich Lerchenweg' der Gemeinde Wasbek

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2. Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	2
3. Untersuchung	3
4. Untersuchungsergebnisse	3
5. Artenschutzrechtliche Bewertung.....	5
6. Fazit	5

Anlagen:

- **Übersichtsplan (Stadt Neumünster, 03.11.22)**
 - **Entwurf Planzeichnung (GSP, 06.08.24)**
 - **Baumbestandsplan (Overath + Sand, 23.06.20)**
-

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 16 'Westlich Lerchenweg' der Gemeinde Wasbek soll eine Wohnbauentwicklung ermöglicht werden.

Das Plangebiet ist im westlichen Teil in lang gestreckter Nord-Süd-Ausrichtung mit Wald bestanden (siehe Anlage 'Übersichtsplan'). Der Baumbestand ist vornehmlich durch Eichen geprägt. Mit dem B-Planvorhaben ist eine Waldumwandlung verbunden. Mit Ausnahme einzelner Großbäume (ca. 11 Stück) soll der Gehölzbestand des Plangebiets beseitigt werden. Entsprechend aktueller Planung (Stand Aug. 2024) soll die Waldfläche im Rahmen des B-Planverfahrens als „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ festgesetzt werden (siehe Anlage 'Entwurf Planzeichnung').

Der Verfasser wurde im Juni 2020 beauftragt, fledermauskundliche Untersuchungen durchzuführen, um das B-Planvorhaben im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse artenschutzrechtlich bewerten zu können. Der entsprechende Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

Zur Bewertung wird die Methode der faunistischen Potenzialabschätzung, beschränkt auf die Artengruppe der Fledermäuse, angewandt. Grundlage der fledermauskundlichen Potenzialabschätzung sind neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse des Vorhabengebiets und seines erweiterten Umfelds und einer Recherche zu den Vorkommen und Verbreitungsräumen der heimischen Fledermausfauna v.a. die Ergebnisse der vor Ort durchgeführten Untersuchungen.

2. Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im vorliegenden Fall finden die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Anwendung, die sogenannte 'Artenschutzrechtliche Privilegierung' ist gegeben.

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung des besonderen Artenschutzes ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt. Berücksichtigung findet das am 29.07.09 geänderte und am 01.03.10 in Kraft getretene BNatSchG.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und der streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Besonders geschützt sind:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt sind jene besonders geschützten Arten, die geführt werden in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der 'strenge' Schutz ist höhergestellt als der 'besondere', was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt. Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. §§ 71f. BNatSchG geahndet werden.

Alle 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten.

3. Untersuchung

Nachstehend eine Übersicht der Vor-Ort-Termine und Kurzbezeichnung der durchgeführten Untersuchungen.

- A.1) 25./26.06.20, vor Ort 20.15h (SU 21.57h) – 05.10h (SA 04.49h), 1 Bearb.: Chr. Stolle
Sondierungsbegehung, Einschätzung Lebensraumeignung, erste ökologische/fledermauskundliche Baumkontrollen (nur eingeschränkt möglich, belaubter Zustand), Fledermaushorchboxen-Exposition, Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit inkl. frühmorgendlicher Schwärmphasen-Erfassung (1 von 2).
- A.2) 13./14.07.20, vor Ort 21.15h (SU 21.47h) – 06.20h (SA 05.06h), 1 Bearb.: Chr. Stolle
Fledermaushorchboxen-Exposition, Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit inkl. frühmorgendlicher Schwärmphasen-Erfassung (2 von 2).
- A.3) 04./05.09.20, vor Ort 19.50h (SU 20.03h) – 07.10h (SA 06.36h), 1 Bearb.: Chr. Stolle
Fledermaushorchboxen-Exposition, Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Winterquartier-Schwärmen (1 von 1).
- B) 05.03.21 vor Ort 10.45h – 13.00h, 2 Bearb.: Dipl.-Forstw. J. Dethlefsen, Chr. Stolle
Abschließende ökologische/fledermauskundliche Baumkontrollen (unbelaubter Zustand).
- C) 17.03.22 vor Ort 17.30h – 17.50h, 1 Bearb.: Chr. Stolle
Kurzkontrolle – Überprüfung Verdacht Ansiedlung Mäusebussard
(Verdacht aus 2021 nicht bestätigt).

Das Wetter war bei allen Erfassungsterminen für die jeweiligen Untersuchungen gut geeignet. Insbesondere waren die Wetterverhältnisse bei den Fledermaus-Erfassungen (A.1 bis A.3) jeweils sehr gut, es war warm, es wehte nur ein sehr leichter Wind und es regnete nicht.

4. Untersuchungsergebnisse

Wenn auch ein großer Teil des Plangebiets nominell Wald ist, so ist das Plangebiet für Fledermäuse allenfalls von mittlerer Bedeutung.

Fledermauskundl. Höhlen-/Habitatbaumkontrolle

Der Wald/Gehölzbestand wies im März 2021 fast nur vergleichsweise geringwertiges 'Tagesquartier-Potenzial' für Fledermäuse auf.

Einzig eine Weide am südwestlichen Rand des Plangebiets, am Wendehammer des Lerchenwegs (Baum #126) und eine Eiche im Wald (Baum #175 od. #216 od. #217 // Baumnummern entsprechend Anlage Baumbestandsplan) wiesen höherwertiges Quartier-Potenzial für Fledermaus-Wochenstuben auf. Die Weide wies eine mögliche Ausfaltungshöhle in ca. 4m Höhe an einem nach Norden geneigten Stämmeling auf. Die Eiche zeigte einen Wochenstuben geeigneten Riss an einem nach Westen gerichteten Starkast in ca. 4m Höhe. Winterquartier-Potenzial für Fledermäuse war im März 2021 mit dem Wald bzw. dem Gehölzbestand des Plangebiets nicht verbunden.

Fledermaus-Erfassungen

Eingesetzte Geräte: Batlogger M und A der Fa. ELEKON.

An den drei Terminen der fledermauskundlichen Detektorbegehungen wurden vor Beginn jeweils 2 Fledermaus-Horchboxen zur stationären Erfassung von Fledermausaktivität ausgebracht. Die Horchboxen-Standorte waren an allen drei Terminen gleich:

- HB1 stand südwestlich wenig außerhalb des Plangebiets am Rand des Weges durch den angrenzenden Wald, um das (nahe) Artenspektrum in dieser potenziellen Flugstraße in diesem dichteren und struktureicheren Waldstück zu erfassen.
- HB2 stand mittig am westlichen Waldrand bzw. mittig an der westlichen Plangebietsgrenze – an allen 3 Erfassungsterminen wehte sehr leichter Wind aus östlichen Richtungen, die Horchbox sollte etwaiges Jagdgeschehen an der windabgewandten Seite des Waldes erfassen.

Horchboxen-Ergebnisse: Keine artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse; geringes Artenspektrum (*Ppip* und *Nnoc* dominierend; wenig *Ppyg* und *Pnat*; nur einzelne *Myo/Plec*); eher geringe Aktivitäten; Auswertung auf Niveau Art ereignis (minutengenau)).

Detektorbegehungen: Im Zuge der drei Detektorbegehungen in 2020 wurde keine Schwärmaktivität erfasst, die auf das Vorhandensein von Wochenstuben- oder Winterquartieren hindeuten würde. Auch zeigten sich zu Beginn der abendlichen Fledermausaktivität, zur Zeit des anzunehmenden Quartierausflugs dämmungsaktiver Arten, keine oder nur einzelne Fledermäuse (*Nnoc* und *Ppip*). Insgesamt ergaben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtlich ausgleichspflichtige bzw. in besonderer Weise artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Fledermausquartiere im Plangebiet.

Wie sich im März 2021 im Zuge der fledermauskundlichen Höhlen-/Habitatbaumkontrolle zeigte, war das Plangebiet mit Ausnahme der 2 oben beschriebenen Baum gebundenen Quartiermöglichkeiten frei von höherwertigen Quartierpotenzialen.

Bei allen 3 Detektorbegehungen wurde zu Beginn der Erfassung auf aus dem Wald des Plangebiets aus- bzw. auffliegende Fledermäuse geachtet. Dabei zeigten sich nur am Abend des 04.09.20, ca. 10min nach Sonnenuntergang, 3 aus dem Wald auffliegende 'Große Abendsegler'. Die Art wurde auch an den beiden sommerlichen Erfassungsterminen als erste Art nachgewiesen, flog im Juni und Juli jedoch aus dem südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Wald ins Untersuchungsgebiet ein.

In der Gesamtschau der fledermauskundlichen Untersuchungen (Habitatanalyse, Höhlen-/Habitatbaumkontrolle, Horchboxen-Exposition, Detektorbegehungen inkl. Schwärmphasen-Erfassungen) ergaben sich keine Hinweise auf für Fledermäuse artenschutzrechtlich essentielle Flugstraßen oder solche Jagdhabitats.

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind einzig die vglw. geringwertigen und im vorliegenden Fall nicht ausgleichspflichtigen, Baum gebundenen Tagesquartier-Potenziale für Fledermäuse.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann sicher ausgeschlossen werden. Die mit der Umsetzung des B-Planvorhabens verbundenen Störungen werden mit Sicherheit nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der (potenziell) betroffenen Fledermausarten führen.

Das Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogene Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann ebenso ausgeschlossen werden. Für die (nur) 2 mit dem Gehölzbestand verbundenen Wochenstubenquartier-Potenziale ergaben sich keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme durch Fledermäuse; Winterquartier-Potenziale sind nicht vorhanden.

Die mit der Umsetzung des B-Planvorhabens verbundene Beseitigung der verschiedenartig mit dem Wald/Gehölzbestand bestehenden, teilweise nachgewiesen in Anspruch genommenen Tagesquartier-Potenziale löst im vorliegenden Fall das Zugriffsverbot nicht aus, ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Die ökologischen Funktionen der von dem B-Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bezogen auf Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Das artenschutzrechtliche Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bezogen auf Fledermäuse jedoch **NICHT** ausgeschlossen werden. Eine (sommerliche) Inanspruchnahme der Baum gebundenen Tagesquartier-Potenziale durch Fledermäuse ist zu berücksichtigen. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit würde gegen das Schädigungs-/Tötungsverbot verstoßen werden, sofern keine geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaße umgesetzt wird.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

Die Baumfällungen sowie alle Baumpflege-Maßnahmen (insb. Totholzbeseitigung) sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bezogen auf Fledermäuse im eingeschränkten Zeitraum 01. Dez. – 28./29. Feb. durchzuführen.

6. Fazit

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse wird die Umsetzung des B-Planvorhabens Nr. 16 'Westlich Lerchenweg' der Gemeinde Wasbek nicht gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, sofern die oben beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Christoph Stolle, Kiel am 29.01.2025



Stadt Neumünster

Großflecken 59, 24534 Neumünster / Tel. (04321) 942-0



Geltungsbereich

15. Ä. F-Plan

B-Plan Nr. 16

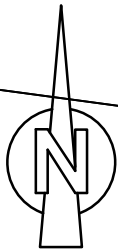
Bearbeiter: Frau Karstens

Datum: 03.11.2022

Maßstab: 1 : 2000

Ausschnitt aus der kommunalen Fachdatenkarte.

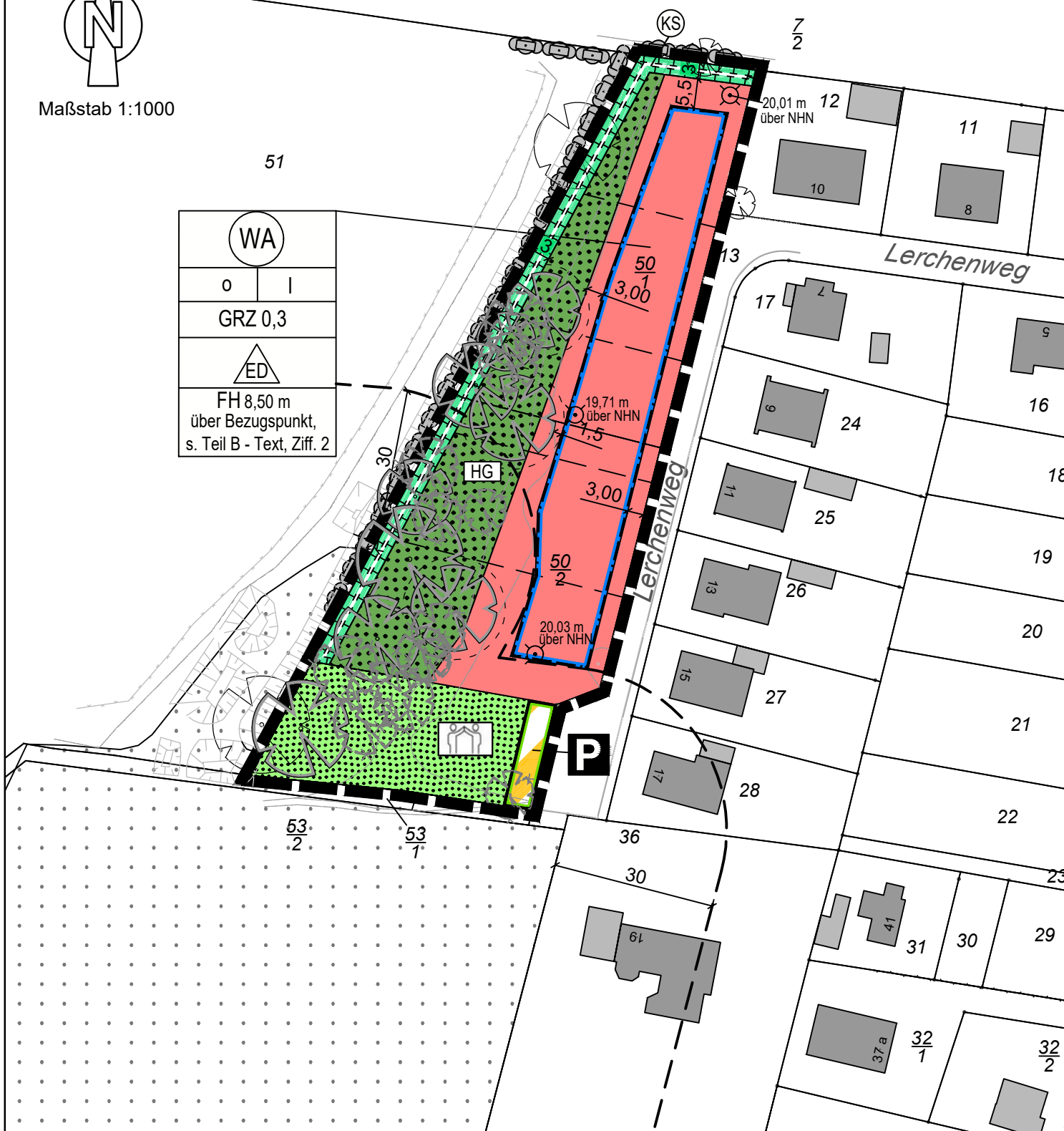
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Maßstab 1:1000

51

WA
0 I
GRZ 0,3
ED
FH 8,50 m über Bezugspunkt, s. Teil B - Text, Ziff. 2



Gemeinde Wasbek, Bebauungsplan Nr. 16 "Westlich Lerchenweg"

für das Gebiet "Westlich der Bebauung Lerchenweg 7 bis 17
(ungerade Nummern) und Lerchenweg 10, östlich und südlich der
Feldmark und nördlich des Wanderweges"

Planzeichnung

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Papierberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 06.08.2024 / SR

P-Nr.: 22 / 1492

[illegible]